

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1853**

27 (2.4.1853)

Großherzoglich Badisches

# Anzeiger-Blatt

für den

## Mittelrhein-Kreis.

N<sup>o</sup>. 27.

Samstag, den 2. April

1853.

Nr. 8703. Die Bestätigung des Kaufmanns Gaus in Baden als Bezirksagent der französischen Gesellschaft Phönix in Paris zur Versicherung des Fünfstels des Gebäudewerthes betr.

Kaufmann August Gaus in Baden ist als Bezirksagent der französischen Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft des Phönix zu Paris für die Versicherung des Fünfstels des Gebäudewerthes im Amtsbezirk Baden in Gemäßheit der §§. 7 und 8 der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 (Reg.-Bl. Nr. 40) und der Bewilligung des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1852 (Reg.-Bl. Nr. 53) unterm heutigen von unterzeichneter Stelle bestätigt worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 22. März 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Kettig.

vdt. Neumann.

### Schuldienstnachrichten.

Der kath. Schuldienst zu Menzenschwand-Vorderdorf, Amts St. Blasien, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schullindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, wird nochmals ausgeschrieben, mit dem Anfügen, daß der künftige Lehrer in dieser und in der Schule zu Menzenschwand-Hinterdorf Unterricht im Freihandzeichnen gegen einen jährlichen Gehalt von 50 fl. zu ertheilen und sich über die Befähigung hiezu durch Zeugnisse auszuweisen habe. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der Bezirksschulvisitation St. Blasien, zu Menzenschwand, zu melden.

Der kath. Schuldienst zu Wittenschwand, Amts St. Blasien, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schullindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der Bezirksschulvisitation St. Blasien, zu Menzenschwand, zu melden.

Uebertragen wurde:

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Stettfeld, Oberamts Bruchsal, dem Haupt-

lehrer Ludwig Straub zu Leimen, Oberamts Heidelberg;

der kath. Schul- und Organistendienst zu Dogern, Amts Waldshut, dem Hauptlehrer Johann Leute zu Dürheim, Amts Billingen;

der kath. Filianschuldienst zu Waldhausen, Amts Donaueschingen, dem Hauptlehrer Mathias Kramer zu Dittishausen, Amts Neustadt;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Waldbulm, Amts Achern, dem Hauptlehrer Florian Winter zu Altschweier, Amts Bühl;

der kath. Filianschuldienst zu Alha, Amts St. Blasien, dem Hauptlehrer Joseph Wenk zu Segeten, Amts Waldshut;

der kath. Filianschuldienst zu Vermersbach, Amts Gengenbach, dem Unterlehrer Johann Georg Platten zu Neuenburg, Amts Müllheim;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Obergrombach, Oberamts Bruchsal, dem Hauptlehrer Friedrich Seeber zu Marbach, Amts Gerlachsheim;

der kath. Schul- und Organistendienst zu Eßfingen, Amts Neustadt, dem Hauptlehrer August Schilling zu Geisfingen, Amts Donaueschingen;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Nichen, Amts Eppingen, dem Hauptlehrer Simon Horig zu Zaisenhäusern, Amts Bretten.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Gamer ist der evang. Schuldienst Blankenloch, Landschulbezirks Carlsruhe, mit dem Normalgehalte zweiter Classe, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheile am Schulgelde, von 48 fr. von jedem von

ungefähr 260 Kindern, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei Großh. evang. Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Hauptlehrers Frauenfeld er ist der evang. Schuldienst Sulzbach, Schulbezirks Weinheim, mit dem Normalgehalte zweiter Classe, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil am Schulgelde zu 48 kr. von jedem Kinde, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei Großh. evang. Oberkirchenrathe zu melden.

Bei der israel. Gemeinde Sandhausen, Oberamts Heidelberg, ist die Stelle eines Religionslehrers und Vorbeters mit einem Gehalte von 50 fl., einem jährlichen Schulgelde von 48 kr. für jedes schulpflichtige Kind und den übrigen Accidenzien erledigt. Die berechtigten Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Aufnahmsurkunden und der Zeugnisse über sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen sechs Wochen durch das betreffende Bezirksrabbinat an die Bezirksynagoge Heidelberg zu wenden. Sollten sich binnen dieser Zeit keine Schulkandidaten melden, so können auch andere befähigte Personen nach erstandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner zur Bewerbung zugelassen werden.

Bei der israel. Gemeinde Wiesloch ist die Stelle eines Religionslehrers und Vorbeters mit einem Gehalt von 135 fl., freier Wohnung, dem üblichen Schulgelde und den übrigen Accidenzien erledigt. Die recipirten Schulkandidaten, die sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Vorlage ihrer Receptionsurkunden und der Zeugnisse über sittlichen und religiösen Lebenswandel, binnen sechs Wochen an die Bezirksynagoge Heidelberg zu wenden. Wenn sich während dieser Zeit keine recipirten Schulkandidaten melden, können auch andere hierzu taugliche Personen nach erstandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner aufgenommen werden.

Durch die von dem Religionslehrer Strauß erbetene und von Großh. Oberrath ihm bewilligte Dispensation ist die Stelle eines Religionslehrers und Vorbeters bei der israel. Gemeinde Weinheim mit einem Gehalt von 135 fl., dem jährlichen Schulgelde von 48 kr. für jedes schulpflichtige Kind und den übrigen Gefällen erledigt. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Aufnahmsurkunden und der Zeugnisse über sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen sechs Wochen durch das betreffende Rabbinat an die Bezirksynagoge Heidelberg zu wenden.

### Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

#### Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ih-

rem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Ambros Hahn von Namensweier, Soldat beim Großh. 1. Füsilierbataillon.

Nachstehende Conscriptiionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungehöriges Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Gefesliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Joseph Marx von Untergrombach, Es.-Nr. 100.

Aus dem Stadtamt Freiburg:

Johann Nepomuk Walter von Freiburg, Es.-Nr. 31.

#### Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Soldat David Ganz von Durmersheim.

Da sich die unten genannten Conscriptiionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[2] Fidel Birschner und Carl Scholer von Karlsruhe.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

Joseph Florian Bechler von Malsch, Johann Michael Hertweck von da, und Ludwig Joseph Artmann von Pfaffenroth.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Philipp Seiler von Bühlenthal, Franz Pais von Ulm, Ambros Göz von Ulm, Dionys Fehringer von Oberwasser, Carl Ristner von Steinbach, Vincenz Friedmann von Moos, Wendelin Göz von Unzhurst, Joseph Johann Rausch von Altschweier, Heinrich Heyer von Schwarzach. Dagegen wird das Ungehorsamsverfahren gegen Carl Föh von Neufas, unter Verschöpfung desselben mit den Kosten, wieder aufgehoben.

Aus dem Bezirksamt Staufen:

[1] Heinrich Alexander Stoll von Ehrenstetten, Es.-Nr. 24, Michael Diez von Thunsel. Es.-Nr. 61.

[3] Schuhmachermeister Nikolaus Kirchhöfer von Obergrombach hat sich aus seiner Heimath entfernt und steht zu vermuthen, daß derselbe unerlaubterweise nach Amerika entwichen ist. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 2 Monaten zu stellen, widrigenfalls er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Bruchsal, den 12. März 1853.

Großh. Oberamt.

v. Stetten.

Nr. 7964. Da Bernhard Herr und Anton Dohs von Achern der Aufforderung vom 12. v. M., Nr. 4257, keine Folge geleistet haben, so werden sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die veranlaßten Kosten verfällt.

Achern, den 26. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

Hippmann.

### Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 2681. (Erbvorladung.) Die angeblich in Amerika an unbekanntem Orten sich aufhaltenden Erhard Gütle, 29 Jahre alt, und Bernhard Gütle, 27 Jahre alt, von Ebersweier, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders, Cajetan Gütle, ledig von Ebersweier, berufen. Die vorbenannten Abwesenden, oder deren etwaige ehelichen Abkömmlinge, werden nun aufgefordert, binnen vier Monaten a dato Nachricht von sich zu geben und die Erbsprüche an den Nachlaß des Erblassers um so gewisser geltend zu machen, als sonst das Erbbetreffniß lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, denen es zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Offenburg, den 26. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Bittmann.

[1] Nr. 2685. (Erbvorladung.) Der angeblich in Amerika an unbekanntem Orten sich aufhaltende Bruno Knosp von Urloffen ist zur Erbschaft seines verstorb. Vaters, Bruno Knosp, verwittweter Tagelöhner von Urloffen, berufen. Der vorbenannte Abwesende, oder seine etwaige ehelichen Abkömmlinge werden nun aufgefordert, binnen vier Monaten, von heute an, Nachricht von sich zu geben und die Ansprüche an den Nachlaß des Erblassers um so gewisser geltend zu machen, als sonst das Erbbetreffniß lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, denen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Offenburg, den 26. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Bittmann.

[1] Nr. 1837. (Erbvorladung.) Michael Chreiser, ledig und volljährig von Eifenthal,

ist auf Ableben seiner Mutter, Franziska, geb. Kreidenweis in Eifenthal, zur Erbschaft berufen. Derselbe hat sich schon seit geraumer Zeit nach Amerika entfernt und ist, da er schon längst keine Nachricht mehr von sich gegeben, dessen Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme des ihm anerfallenen Erbtheils, sowie auch des ihm durch Uebergabe seines Vaters, Georg Chreiser, zukommenden Vermögens bei der unterfertigten Theilungsbehörde um so gewisser zu melden, als ansonst die Theilung und Uebergabe so wird gefertigt werden, wie wenn er, der Abwesende, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 25. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Reinboldt.

[1] Philipp Förnsel, Bürger von hier, ist zur Erbschaft an dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters, Jakob Förnsel, gewesenen Bürgers und Bauers dahier, mitberufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiermit auf diesem Wege aufgefordert, sich binnen drei Monaten über den Antritt besagter Erbschaft dahier zu erklären, andernfalls solche vertheilt werden wird, als wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 21. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Scholderer.

Nr. 5158. Johann Baptist Haberer von Berghaupten, seit dem Frühjahr 1847 vermisst, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist von sich Nachricht zu geben, ansonst er für verschollen erklärt und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden soll.

Gengenbach, den 21. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

Bode.

[2] Nr. 10,852. Die Wittve des Ludwig Harsch von Schwarzach, Amalie, geb. Gutekunst hat um Einsetzung in die Gewähr der Erbschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten, nachdem die gesetzlichen Erben auf solche verzichtet haben. Etwaige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind binnen vier Wochen dahier vorzutragen.

Bühl, den 15. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

Beginger.

Nr. 7220. Herr Kaufmann Julius Geisenbörfer von Karlsruhe wird hiermit als Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft für den Landamtsbezirk bestätigt und dieses bezüglich auf die §§. 8 und 10 der Verordnung vom 3. November 1840, Reg.-Bl. Nr. 36, so wie auf den §. 4, Absatz 56, der Verordnung

vom 26. Juni 1850, Reg.-Bl. Nr. 31, bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. März 1853.

Großh. Landamt.

Bausch.

[2] Nr. 8708. Der hiesige Bürger und Färber Carl Stolte begab sich vor 6 Jahren nach Nordamerika, ohne bis jetzt Nachricht von sich zu geben. Auf Anstehen seiner Ehefrau wird er aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu sistiren, widrigenfalls er für verschollen erklärt werden soll.

Bruchsal, den 17. März 1853.

Großh. Oberamt.

Leiblein.

Nr. 8683. Der seit vielen Jahren an unbekanntem Orten abwesende ledige und volljährige Schlossergeselle Johann Schott von Freiburg wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sein in ungefähr 100 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Freiburg, den 22. März 1853.

Großh. Stadtamt.

Burger.

[2] Die Brod- und Fouragelieferung für die in Freiburg, Rehl, Kastatt, Ettlingen, Carlsruhe mit Gottesau, Bruchsal, Rastatt und Mannheim befindlichen Großherzoglich Badischen Truppen während der vier Monate: Mai, Juni, Juli und August 1853 soll im Weg der Soumission an den Benachteiligten in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben 1) die bei den Bezirksamtern und den betreffenden Garnisons-Commandantchaften, sowie bei dem unterfertigten Secretariat aufgelegten Lieferungsbedingungen einzusehen, und Formulare zu den Soumissionen ebendasselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen. 2) Die Soumissionen an das Großh. Kriegsministerium portofrei, verpackt und mit der Aufschrift „Brod- (Fourage-) Lieferung für die Garnison N. N.“ einzusenden, oder solche bis

Donnerstag, den 14. April d. J.,  
Vormittags 10 Uhr,

in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionlade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der evangelischen Stadtkirche mit Eröffnung der Soumissionen der Anfang gemacht, und jedes später eintommende Angebot zurückgewiesen wird. 3) Jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Vermögen- und Vermögens-Zeugniß oder die Kriegsministerial-Verfügung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit wurde. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, müssen unberücksichtigt bleiben. 4) Jeder Soumittent hat bei der Soumissionseröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen oben bezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebernahmestüchtigen geschehen kann, die Preise aber für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen. 5) Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Meste Haber, 7 1/2 Pfund Heu und 4 1/4 Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber,

Heu- und Strohquantität je besonders anzugeben. 6) Für die Prodlieferung werden nur Inländer zugelassen.

Carlsruhe, den 18. März 1853.

Secretariat des Großh. Kriegs-Ministeriums.

Gempp.

### Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Durlach:

Jakob Friedrich Müller, ledig von Grözingen, auf Freitag, den 8. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Die Peter Kunzmann'schen Eheleute von Palmbach, auf Freitag, den 8. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Herrmann Geisel und Küfer Rudolph Wild mit ihren Familien von Mühlhausen, auf Mittwoch, den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Die ledige Elisabetha Solia von Kürnbach, auf Freitag, den 15. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Der ledige Sebastian Rinderspacher von Reibheim, auf Freitag, den 15. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Christoph Kappis Eheleute von Itzlingen, auf Samstag, den 9. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Heinrich Wittmer jung mit seiner Familie von Eppingen, auf Montag, den 11. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

### Offene Stelle.

Ein Assistent kann dahier sogleich oder binnen einem Vierteljahr eintreten.

Neckargemünd, den 29. März 1853.

Großh. Amterrevisorat.

Braunwarth.

### Capitalien auszuleihen.



Von 300 bis 2500 Gulden sind Capitaldarlehen von 1000 fl. und darüber zu à 4 1/2 % Zins zu vergeben. Die Expedition dieses Blattes befördert gute Gesuche.

Hiezu Verordnungsblatt Nr. 5.